

III. Termingebundene Verpflichtungen: Mitteilungspflichten für Eigenversorger

Adressat	Gegenstand der Mitteilung	Frist	Form
Für die Erhebung der EEG-Umlage zuständiger Netzbetreiber	Alle Daten, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind (§ 74 Satz 3 EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 2 AusglMechV)	bis zum 28. Februar	„elektronisch“ (§ 74 Satz 1 iVm. Satz 3 EEG 2014)
Bundesnetzagentur (BNetzA)	Alle Daten, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind (§ 76 Abs. 1 2. HS. EEG 2014 iVm. § 9 Abs. 6 AusglMechV)	bis zum 28. Februar	„in elektronischer Form“, soweit bereit gestellt, sind Formatvorlagen auf Internetseite der BNetzA zu nutzen (§ 76 Abs. 2 EEG 2014)



Für das **Berichtsjahr 2014** verschieben sich die genannten Fristen jeweils um ein Jahr auf 2016. Der Eigenversorger muss daher erstmals bis zum 28. Februar 2016 die entsprechenden Daten dem Netzbetreiber und der BNetzA mitteilen. Für das Berichtsjahr 2015 sind die Daten ebenfalls bis zum 28. Februar 2016 mitzuteilen. Eine detaillierte Übersicht der für die Eigenversorgung mitzuteilenden und zu veröffentlichenden Daten findet sich unter D IV. Dort sind auch die Übergangsbestimmungen für die Erhebung der EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2014 ausführlich dargestellt (unter D IV 8 d).